

## **Änderungsantrag**

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 1 wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Kommt eine gesetzliche Aufhebung im Sinne des Absatzes 1 nicht in Betracht, weil sich die strafrechtliche Entscheidung auf andere als die Regelbeispiele der Nummer 1 stützt oder weil die Staatsanwaltschaft Einspruch eingelegt hat, so hat der Verfolgte die Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichts auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufheben zu lassen, wenn die Verurteilung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist oder die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.“

Bonn, den 16. Juni 1992

**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

### **Begründung**

Die Regelung berücksichtigt die nicht wenigen Fälle, in denen es nach Durchsicht der Urteile und der zugrundeliegenden Straftatbestände einer Einzelfallprüfung bedarf, ob ein Akt politischer Verfolgung durch die politische Justiz vorliegt oder nicht. Diese Regelung wird auch in den Fällen wirksam, in denen politische Verfolgung unter Zuhilfenahme nicht-politischer Delikte ausgeübt wurde.

